Beispielszenario „Englischunterricht“ und *mögliche* Problemlösung

Szene und Problemstellung:

Nach der letzten Stunde kommen eine Handvoll SuS Ihrer Klasse 9b auf Sie als Lehrperson zu. Sie schildern Ihnen, dass sie mit dem Englischunterricht von Frau Kraus nicht zufrieden sind. Die SuS beklagen einerseits, dass die Englischlehrerin Wissen in Leistungskontrollen abfragt, das sie vorher gar nicht vermittelt hat. Andererseits schildern die SuS, dass Frau Kraus oft negativ eingestimmt ist und bei Kleinigkeiten – beispielsweise, wenn eine Hausaufgabe vergessen wurde – ausflippt. Die SuS wissen nicht mehr weiter. Unter diesen Bedingungen macht der Englischunterricht auf gar keinem Fall Spaß! Konsequenz: Die Englischlehrerin muss weg! Doch: Dürfen das die SuS überhaupt fordern?

Die SuS sind mit dem Englischunterricht und der Art und Weise des Umgangs von Frau Kraus nicht zufrieden. Sie fordern den Rücktritt der Lehrerin.

Lösungsvorschläge und relevante Paragrafen:

Sie hören dem Gespräch und den Klagen der SuS aufmerksam zu und machen sich Stichpunkte. Was können Sie hinsichtlich ihres Anliegens sagen? Gibt es einen Ausweg aus der Unzufriedenheit? Welche Partizipationsrechte tragen zur Lösung des Problems bei?

Sie als Lehrperson schauen sich die Notizen nach dem Unterricht noch einmal zuhause an und entscheiden, sich den Rat der Vertrauenslehrerin, Frau Baumgart, einzuholen [§ 25 ThürSchulG; § 3 ThürSchulO]. Diese schlägt vor, in der nächsten Stunde einen Klassenrat zu bilden [§ 28 ThürSchulG] und somit die Meinungen aller SuS der 9b einzuholen, denn „jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern“ [§ 26 ThürSchulG]. Die Beschwerden der SuS sollten zunächst auf Klassenebene behandelt werden [§ 28 ThürSchulG]. Zur Vorbereitung auf den Klassenrat fassen Klassensprecher und Stellvertreter der 9b die Kritikpunkte zusammen, um sie dann kurz und prägnant während der Sitzung vorstellen zu können [§ 10 ThürSchulO]. Das Ergebnis des Klassenrats beinhaltet folgendes: Es soll zunächst ein klärendes Gespräch zwischen Frau Kraus, dem Klassensprecher und Stellvertreter der 9b sowie der Vertrauenslehrerin durchgeführt werden [§ 25 ThürSchulG; § 9 ThürSchulO]. Die Vertrauenslehrerin dient als *neutrale Person* [§ 28 ThürSchulG] und kann bei Bedarf schlichtend einwirken. Es ist wichtig, die Handlungsmotive der Englischlehrerin zu verstehen, um anschließend – mithilfe eines *Visions-Boards* – Lösungsvorschläge aufzubereiten. Diese geben Klassensprecher und Stellvertreter in ihre Klasse 9b zurück [§ 10 ThürSchulO].

Sollte dies nicht – nach spätestens zwei Monaten – zum gewünschten Erfolg führen und keine Verhaltensänderung seitens der Englischlehrerin eintreten, sollen die Klassensprecher sich mit den Schülervertreter/innen der Parallelklassen vernetzen und herausfinden, ob es dort die gleichen Probleme gibt [§ 27 ThürSchulG]. Erst dann sollte der Schulleiter um Rat gefragt werden [§ 25 ThürSchulG; 3, 9 ThürSchulO]. Dieser besitzt weitere Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen. Z.B. kann er einen Lehrer/innenwechsel für den Englischunterricht in der 9b veranlassen oder sich gemeinsam mit den SuS an die zentrale Ombudsstelle wenden [§ 25, 28 ThürSchulG].

Die SuS dürfen nicht allein über den Rücktritt der Englischlehrerin entscheiden. Bis es zum gewünschten Rücktritt kommt ist es ein langer Weg…. Die schulischen Statusgruppen sollten (bis dahin) zusammenarbeiten, um eine größere Deeskalation zu vermeiden….